

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... 28. MRZ. 1996  
beschlossen:

### **Änderung des Waidhofner Stadtrechtes 1977**

Das Waidhofner Stadtrecht 1977, LGBl.1020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Gemeindemitglieder sind Personen, die in der Gemeinde zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wären.“

2. Dem § 12 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Bürgermeister darf nur ein österreichischer Staatsbürger gewählt werden.“

3. In § 14 Abs.2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zu Mitgliedern des Stadtsenates dürfen nur österreichische Staatsbürger gewählt werden.“